

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettet, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

66. Jahrgang

Viersen, 2. Juni 2010

Nummer

19

Inhaltsverzeichnis:	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	357
Öffentliche Zustellungen.....	358
Öffentliche Zustellungen.....	359
Wasserverbandsgesetz.....	360
Kreisstraße 8.....	363
Brüggen: Satzung Freiwillige Feuerwehr Brüggen.....	364
Grefrath: Flächennutzungsplan Grasheider Straße.....	368
Flächennutzungsplan Girmes.....	370
Nettet: Planfeststellungsverfahren.....	372
Bebauungsplan Ka-37.....	372
Bekanntmachung der Nette Agentur.....	375
Niederkrüchten: Planfeststellungsverfahren.....	384
Ordnungsbehördliche Verordnung.....	384
Schwalmtal: Ordnungsbehördliche Verordnung.....	385
Tönisvorst: Bebauungsplan Tö-21 b.....	387
Viersen: Amtliche Bekanntmachung.....	388
Planfeststellungsverfahren.....	389
Willich: Flächennutzungsplan Am Nordkanal.....	389
Bebauungsplan Nr. 24 III S.....	391
Haushaltssatzung.....	392
Sonstige: Bekanntmachung VAB.....	397
Jagdgenossenschaft Amern.....	398
Bekanntmachung Schwalmtalwerke AöR.....	399

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 15.03.2010 -Aktenzeichen 03240080060/es gegen:

Herrn
Carsten Thoms
Rasseln 16
41169 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1136 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.05.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Buschmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 357

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides
Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes
NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen
Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 03.02.2010
-Aktenzeichen 03240074221/mö**

gegen:
Herrn
Andreas Ditges
Hinkes Weißhof 48
47918 Tönisvorst

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1136 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.05.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Buschmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 358

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides
Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes
NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen
Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 06.01.2010
-Aktenzeichen 03260062009/es**

gegen:
Herrn
Udo Bilstein
Flügel 1
42369 Remscheid

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides
Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes
NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen
Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 03.03.2010
-Aktenzeichen 03240078235/mö**

gegen:
Herrn
Manuel Ritterbach
Hohlstr. 54
41747 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1136 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.05.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Buschmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 358

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1136 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.05.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Buschmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 358

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 19.04.2010
-Aktenzeichen 03240089210/mö
gegen:**

Herrn
Björn Hamacher
Wilhelmshöhe 1
41751 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1136 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.05.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Buschmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 359

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Ali Basol**, letzte bekannte Anschrift: **NL- 2925 XD Krimpen A/d Yssel , Orchidee 37**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **18.05.2010** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/ro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 18.05.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 359

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers hat aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in seiner 81. Sitzung am 25.03.2010 die folgende Änderung der §§ 5 (1) Satz 1 und lit. a); 7 (2) Satz 10; 13 Ziff. 7, 9-17; 18 (2) lit. c), f), h), i) und j); 26 – 32; 41 (2); 42 Satz 1; 47 und 48 der Satzung beschlossen:

§ 5 Abs. 1 Satz 1 und lit. a)

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben kommen folgende Arbeiten an oberirdisch fließenden Gewässern im Sinne des Landeswassergesetzes (LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung innerhalb des Verbandsgebietes -mit Ausnahme der Niers und der Kleinen Niers- in Betracht:

a) Unterhaltung der sonstigen oberirdisch fließenden Gewässer

§ 7 Abs. 2 Satz 10

Ausgenommen von den Mindestabständen sind die Bepflanzungen, die vom Verband aus unterhaltungstechnischen Gründen im Rahmen des § 41 Abs. 1 Nr. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit gültigen Fassung durchgeführt werden.

§ 13 Ziffern 7, 9 - 17

- 7) Feststellung der Haushaltssatzung sowie von Nachtragssatzungen einschließlich der Festsetzung der maßgeblichen Hebesätze und des Stellenplanes,
- 9) Feststellung der von der Prüfungsstelle geprüften Eröffnungsbilanz,
- 10) Beratung und Feststellung des Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres,
- 11) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages,
- 12) Festsetzung von Vergütungen bzw. Entschädigungen für Mitglieder des Verbandsausschusses, Vorstandsmitglieder sowie für den Vorstandsvorsitzenden,
- 13) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse der Verbandsbediensteten,
- 14) Beschlussfassung über den Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- 15) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- 16) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- 17) Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses bzw. Bestellung der Prüfungsstelle.

§ 18 Abs. 2 lit. c), f), h), i) und j)

- c) die Aufstellung der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzung,
- f) die Aufstellung und Bestätigung des Entwurfs des Jahresabschlusses und Weiterleitung an den Verbandsausschuss,
- h) Angelegenheiten, deren finanzielle Auswirkungen den Betrag von 30.000,- € übersteigen,
- i) die Aufstellung der Schauordnung,
- j) die Geschäftsordnung gemäß § 22 Abs. 2.

§ 26 Haushaltsführung

(1) Für die Haushaltsplanung und das Rechnungswesen einschließlich des Jahresabschlusses sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW, GV. NRW. S. 666) vom 14.07.1994 in der jeweils gültigen Fassung und der Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW, GV. NRW. S. 644) vom 16.11.2004 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

- (2) Der Verband hat seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist. Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen.

§ 27 Haushaltsplan (zu § 65 WVG)

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr die Haushaltssatzung und nach Bedarf Nachtragssatzungen dazu durch Beschluss auf. Der Verbandsausschuss setzt die Haushaltssatzung vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachtragssatzungen während des laufenden Haushaltsjahres fest.

- (2) Der Haushaltsplan besteht aus:

1. dem Ergebnisplan
2. dem Finanzplan
3. den Teilplänen
4. dem Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss.

Dem Haushaltsplan sind beizufügen:

1. der Stellenplan
2. die Bilanz des Vorjahres
3. eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
4. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zu Beginn des Haushaltsjahres
5. eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals, wenn eine Festsetzung nach § 78 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung erfolgt.

Den im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr zu veranschlagenden Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen sind die Ergebnisse des Abschlusses des Vorjahres und die Haushaltspositionen des Vorjahres voranzustellen.

- (3) Der Höchstbetrag des Kassenkredites darf 20 % der Mitgliederbeiträge des Vorjahres nicht übersteigen.

- (4) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 28 Nichtplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (zu § 65 WVG)

- (1) Der Vorstandsvorsitzende kann nichtplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu denen der Verband rechtlich verpflichtet ist oder soweit ein Aufschub einen erheblichen Nachteil bringen würde. Entsprechendes gilt für nichtplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen.

- (2) Über nichtplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unterrichtet der Vorstandsvorsitzende unverzüglich den Vorstand. Nichtplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Vorstandes zur Genehmigung vorzulegen. Der Vorstand unternimmt, falls erforderlich, die Aufstellung einer Nachtragssatzung und deren Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 29 Liquidität

Die Liquidität des Verbandes einschließlich der Finanzierung der Investitionen ist sicherzustellen.

§ 30 Jahresabschluss

Der Vorstand stellt durch Beschluss in der ersten Hälfte des neuen Rechnungsjahres den Jahresabschluss auf und legt ihn dem vom Verbandsausschuss zu bestimmenden Prüfungsausschuss bzw. der Prüfungsstelle mit allen Unterlagen zur Prüfung vor.

§ 31 Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Prüfstelle dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Verbandes unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob
 - a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
 - c) bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist.
- (3) Der Prüfungsausschuss bzw. die Prüfstelle berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende gibt den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Prüfstelle an die Aufsichtsbehörde ab.

§ 32 Entlastung des Vorstandes (zu § 47 und § 49 WVG)

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle des Verbandes zum Jahresabschluss stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest.

Der Vorstandsvorsitzende legt den Jahresabschluss, den Bericht der Prüfstelle des Verbandes (ggf. den Bericht der aufsichtsbehördlichen Prüfstelle) mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Der Verbandsausschuss stellt den Jahresabschluss fest und beschließt zugleich über die Verwendung des Jahresergebnisses. Der Verbandsausschuss entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

§ 41 Abs. 2

Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt werden.

§ 42 Satz 1

Die Rechtsbehelfe gegen den Beitragsbescheid, Ordnungsmaßnahmen, Zwang und andere Verwaltungsakte des Verbandes und seiner Organe richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 47 Gleichstellung

Alle Bezeichnungen der Satzung sind geschlechtsneutral angewendet.

§ 48 Inkrafttreten (zu § 58 WVG)

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 1. Januar 1984 außer Kraft.

Genehmigung der Aufsichtsbehörde

Die vorstehende Satzungsänderung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Sie wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt und gemäß der §§ 58 und 67 WVG und § 13 des Ausführungsgesetzes zum WVG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV. NRW. S. 279) öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt an der Kreisstraße 8 in Schwalmtal-Waldniel

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird gemäß § 5 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen - StrWG NW - in der Fassung vom 23. September 1995 (GV. NRW.S. 1028) zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13. März 2007 (GV. NRW.S. 133) im Zuge der Kreisstraße 8, im Abschnitt 1.3, zwischen den Netzknotenpunkten 4703 078 und 4703 076

von km 0,214
bis km 0,884

eine Ortsdurchfahrt neu festgesetzt.

Das Einvernehmen mit der Gemeinde Schwalmtal wurde hergestellt. Ebenfalls hat die Bezirksregierung mit Verfügung vom 09.04.2010 (Az.: 25.07.01.01-K10) das erforderliche Einvernehmen erteilt.

Diese Verfügung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf.

Viersen, den 17.05.2010

82.
Ottmann
Landrat

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Satzung

über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Brüggen bei Einsätzen der Frei- willigen Feuerwehr Brüggen vom 04.05.2010

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (**GV NRW. S.950**), § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen - FSHG- vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122/SGV NW 213) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. I JagdsteuerabschaffungsG vom 30. 6. 2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 04. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Brüggen unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Einsatzleiter.
- (3) Des Weiteren stellt die Gemeinde Brüggen bei Veranstaltungen Brandsicherheitswachen im Sinne des § 7 Abs. 1 FSHG.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind gebührenfrei, sofern in

dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - c) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrstoffverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 - e) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 4 FSHG entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - f) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 7 FSHG, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 - g) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 - h) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,
 - i) von demjenigen, der eine Brandsicherheitswache beantragt oder als Veranstalter zur

Anmeldung einer Brandsicherheitswache verpflichtet ist,

- j) von einer Behörde oder Einrichtung, die zur Schadensverhütung oder Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Buchstaben a bis i nicht möglich ist.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Kostenersatz kann auch erhoben werden, wenn nach Ausrücken der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich ist.

§ 3 Berechnungsgrundlage

Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten, Kosten der Schutz- und Einsatzkleidung, Verwaltungs-, Telefon-/ Fax- und Portokosten, sowie Zins- und Tilgungsleistungen. Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 9 berechnet.

§ 4 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr ein Stundenlohn von 20,— € berechnet. Soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist auf diesen Stundenlohn ein Zuschlag von 25 % zu zahlen. Dienst zu ungünstigen Zeiten sind Dienste an Sonntagen und gesetzl. Wochenfeiertagen, an Samstagen nach 13:00 Uhr, dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen und an den übrigen Tagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der tatsächliche Kostenaufwand kann geltend gemacht werden, sofern er den festgelegten Stundensatz übersteigt (z.B. Lohnausfallkosten, Rückzahlungen an den Arbeitgeber, etc.).

Als Mindestsatz wird die erste Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird Kostenersatz halbstündlich erhoben.

Über die Kostenersatzforderung für die Einsatzkräfte, die im Rahmen der Alarmierung ausrückten, für den Einsatz jedoch nicht erforderlich waren, ist im Einzelfall zu entscheiden.

§ 5 Fahrzeug- und Gerätekosten

(1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge einschließlich der auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte und Betriebsmittel betragen je eingesetztem Fahrzeug und je angefangener Stunde:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. für Einsatzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3.500 kg | 50,— EURO |
| 2. für Einsatzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7.500 kg | 70,— EURO |
| 3. für Einsatzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7.500 kg | 130,— EURO |
| 4. für Drehleitern | 210,— EURO |

(2) Nicht enthalten sind die Verbrauchsmittel sowie die durch den Einsatz hervorgerufenen Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten. Diese Kosten werden von den Kostenersatzpflichtigen zusätzlich nach der tatsächlich entstandenen Höhe beansprucht.

(3) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Maßgeblich für die zu berechnende Zeit ist der jeweilige Einsatzbericht.

(4) Als Mindestsatz wird die erste Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird Kostenersatz halbstündlich erhoben. Über die Kostenersatzforderung für Fahrzeuge, die im Rahmen der Alarmierung ausrückten, für den Einsatz jedoch nicht erforderlich waren, ist nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden.

§ 6 Sachkosten

(1) Entstandene Sachkosten wie Sachmittel, Ölbindemittel oder dergleichen, welche nicht über § 5 abgerechnet sind, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(2) Etwaige einsatzbedingte Entsorgungskosten sind nicht in den §§ 4 – 7 enthalten, sondern werden in tatsächlicher Höhe zusätzlich berechnet.

§ 7 Kostenersatz für Fehlalarm

(1) Wird ein Feuerwehreinsatz durch Fehlalarm der Brandmeldeanlagen ausgelöst, wird Kostenersatz in Höhe von pauschal 250,— EUR gefordert. Kosten nach § 9 werden nicht erhoben.

(2) Von dem Kostenersatz bei erstmaligen Fehlalarm einer Brandmeldeanlage kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles gerechtfertigt ist. Die Betroffenen sind auf die rechtlichen Bestimmungen hinzuweisen

§ 8 Kosten der Schutz- und Einsatzkleidung

Die bei einem kostenpflichtigen Einsatz unbrauchbar gewordene oder beschädigte Schutz- und Einsatzkleidung wird zum jeweiligen Tagespreis neu beschafft oder repariert. Eine erforderliche Reinigung wird ebenfalls zum jeweiligen Tagespreis durchgeführt und berechnet.

§ 9 Verwaltungs-, Telefon-/Fax- und Portokosten

Für anfallende Verwaltungs-, Telefon/Fax und Portokosten wird ein Pauschalbetrag von 18,— EURO je Abrechnungsfall erhoben.

§ 10 Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

(1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4- 9 erhoben.

(2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade eine Gebühr in Höhe von 10,— EUR je angefangener Stunde berechnet.

(3) Für Gegenstände, die bei freiwilligen Einsätzen der Feuerwehr beschädigt werden und nicht unter die §§ 5 – 8 fallen, hat der Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.

(4) Für Leistungen, die nicht in dieser Satzung ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für ähnliche Leistungen festgelegten Tarife erhoben.

(5) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder

von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

(6) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11 Inanspruchnahme Dritter

(1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 dieser Satzung kommunale Einrichtungen oder Dienste, private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

(2) Für die Beauftragung der in Abs. 1 genannten, werden die entstandenen Kosten in tatsächlicher Höhe berechnet.

(3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12 Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 und § 10 genannten sonstigen Hilfeleistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Gebühr nach § 7 und 10 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist.

- (3) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510), in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 15 Schadenshaftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Erfüllung von Pflichtaufgaben nach § 1 der Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Freiwilligen Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von freiwilligen Leistungen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung infolge Fahrlässigkeit entstehen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Brüggen über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Brüggen vom 14. Dezember 2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren und Entgelten in der Gemeinde Brüggen bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Brüggen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

Brüggen, den 05. Mai 2010

gez.
Gottwald
Bürgermeister

Bestätigung

Die beigefügte Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren und Entgelten in der Gemeinde Brüggen bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Brüggen vom 04. Mai 2010 ist ordnungsgemäß zustande gekommen und stimmt im Wortlaut mit dem Ratsbeschluss vom 04. Mai 2010 überein.

§ 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO wurde beachtet.

Brüggen, den 05. Mai 2010

Der Bürgermeister
gez.
Gottwald

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 364

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

über die Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grefrath (Grasheider Straße) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414)

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes ist durch Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 11.05.2010, Az.: 35.02.01.01 – 24 Grf – 39 - 298, genehmigt worden.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Grefrath am 20.02.2010 beschlossene 39. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag
Schürmann“

Die Lage des Änderungsbereiches ist nachstehend abgedruckt.

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes, einschließlich Begründung und zusammenfassende Erklärung, werden im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Str. 21, Zimmer 7, während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit zur Einsichtnahme sowie die Hinweise aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, und zwar mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB rechtswirksam.

Hinweise:

Gemäß §§ 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2, und Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2, und Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 215 Absatz 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres und Mängel bei der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Grefrath geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.

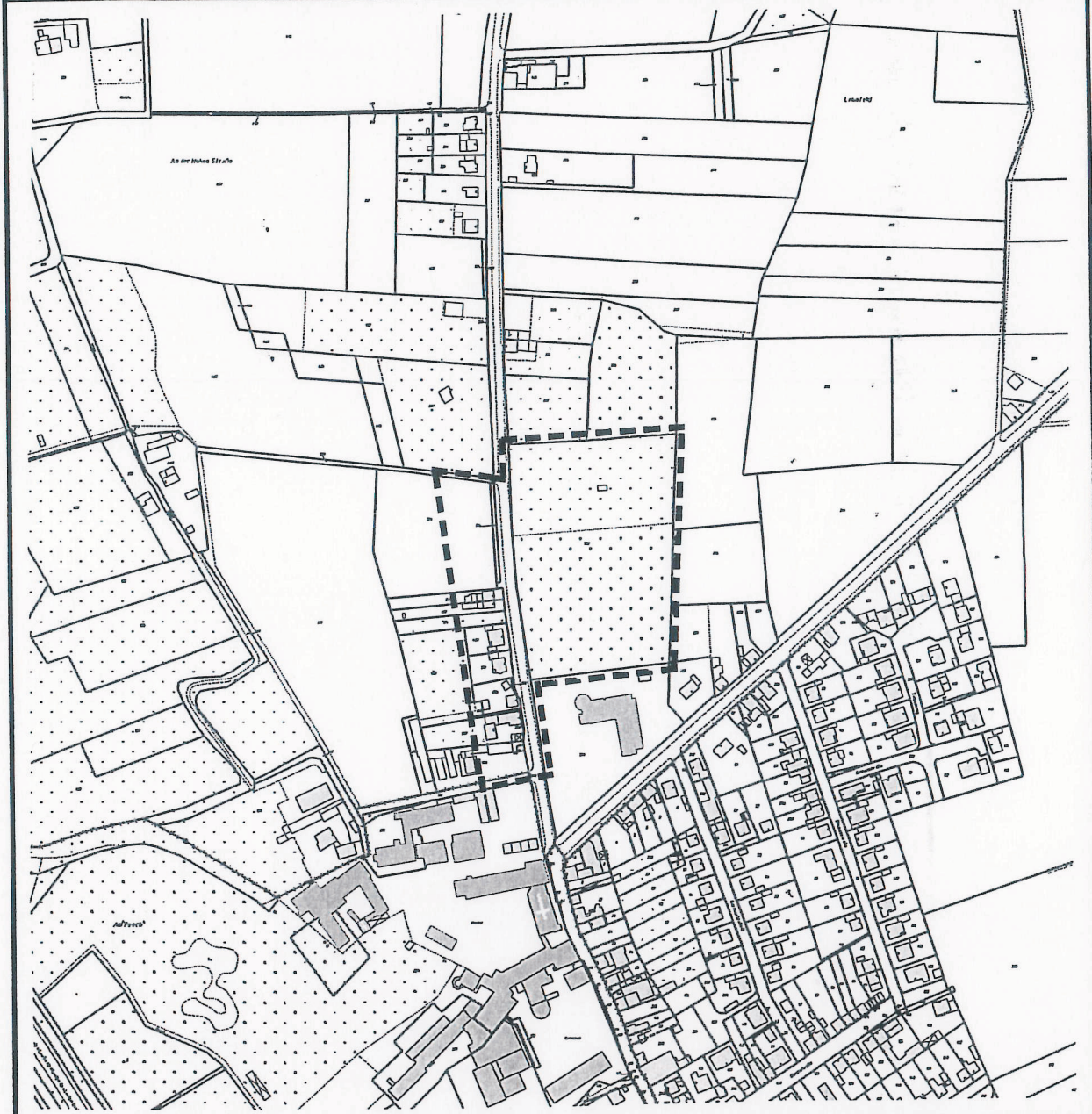
Nach § 7 (6) Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Grefrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 26.05.2010

Der Bürgermeister
gez.: Lommetz

**Gemeinde Grefrath
Ortsteil Mülhausen**

Maßstab 1:5000



**Übersicht:
39. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

über die Genehmigung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grefrath (Girmes) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414)

Die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes ist durch Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 11.05.2010, Az.: 35.02.01.01 – 24 Grf – 44 - 296, genehmigt worden.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Grefrath am 20.02.2010 beschlossene 44. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag
Schürmann“

Die Lage des Änderungsbereiches ist nachstehend abgedruckt.

Die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes, einschließlich Begründung und zusammenfassende Erklärung, werden im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Str. 21, Zimmer 7, während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit zur Einsichtnahme sowie die Hinweise aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, und zwar mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB rechtswirksam.

Hinweise:

Gemäß §§ 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2, und Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2, und Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 215 Absatz 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres und Mängel bei der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Grefrath geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.

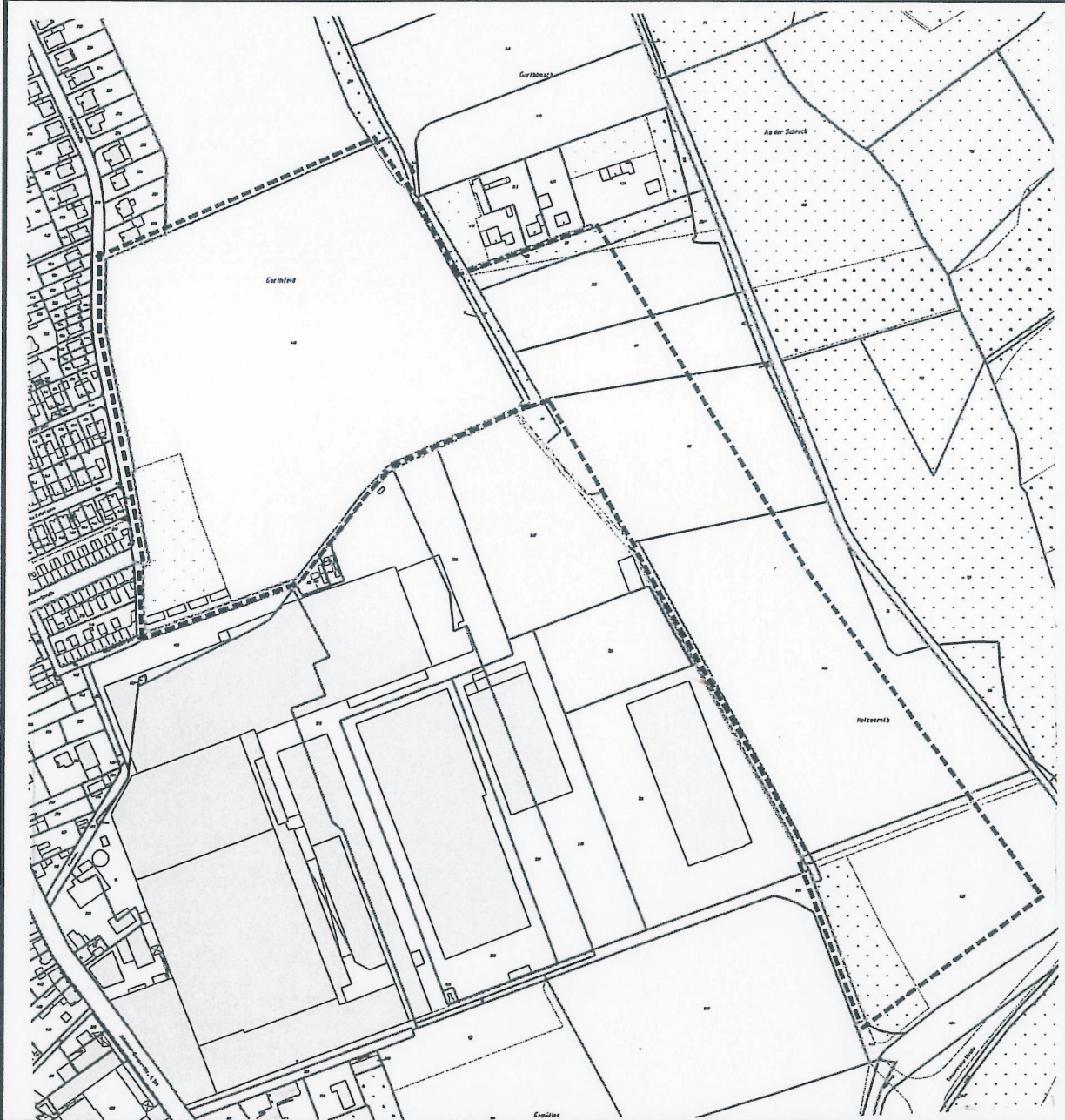
Nach § 7 (6) Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Grefrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 26.05.2010

Der Bürgermeister
gez.: Lommetz

**Gemeinde Grefrath
Ortsteil Oedt**

Maßstab 1:5000



**Übersicht:
44. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines kombinierten Rad- und Gehweges auf der Nordseite der Kreisstraße K4 zwischen Nettetal-Schaag und Viersen-Boisheim, Bau-km 0+000 (K4 Straßen-km 1+436) bis Bau-km 0+571 (K4 Straßen-km 2+007)

Die Planung schließt die notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter (Wirtschaftswegeanbindung, Errichtung einer neuen sowie Erneuerung einer bestehenden Holzbrücke) und ökologische Kompensationsmaßnahmen im Gebiet der Stadt Nettetal und der Stadt Viersen (Gemarkungen Breyell und Boisheim) sowie einer ergänzenden ökologischen Ersatzmaßnahme in der Gemeinde Niederkrüchten (Gemarkung Niederkrüchten) ein.

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25 – Verkehr – (Planfeststellungsbehörde) vom 10.05.2010 -Az.: 25.04.01.02-01/07 - der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom

09.06.2010 bis 22.06.2010 (einschließlich)

im nachfolgenden Verwaltungsgebäude der Stadt Nettetal zu jedermanns Einsicht aus:

Stadt Nettetal
Doerkesplatz 11
41334 Nettetal
Raum 305 im 2. OG

Dienststunden :

montags bis donnerstags von

8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Vorhabensträger, **Kreis Viersen, Amt für technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, Rathausmarkt 3** eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist sowie auch den bekannten Betroffenen zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Nettetal, 19.05.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Susanne Fritzsche
Technische Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 372

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Ka-37 „Poststraße / Feldstraße“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Ausschuss für Stadtplanung hat am 15.09.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-37 „Poststraße / Feldstraße“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2a BauGB beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung in seiner Sitzung am 20.05.2010 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Ka-37 „Poststraße / Feldstraße“ gem. § 13 Abs. 1 und 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt zwischen dem südlichen Teil der Poststraße und der Bahnlinie und umfasst unter anderem Flächen südlich und nördlich der Feldstraße.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 (2) BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan wird in der Zeit vom 11.06.2010 bis einschließlich 16.07.2010 während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Zimmern**

305 und 306 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

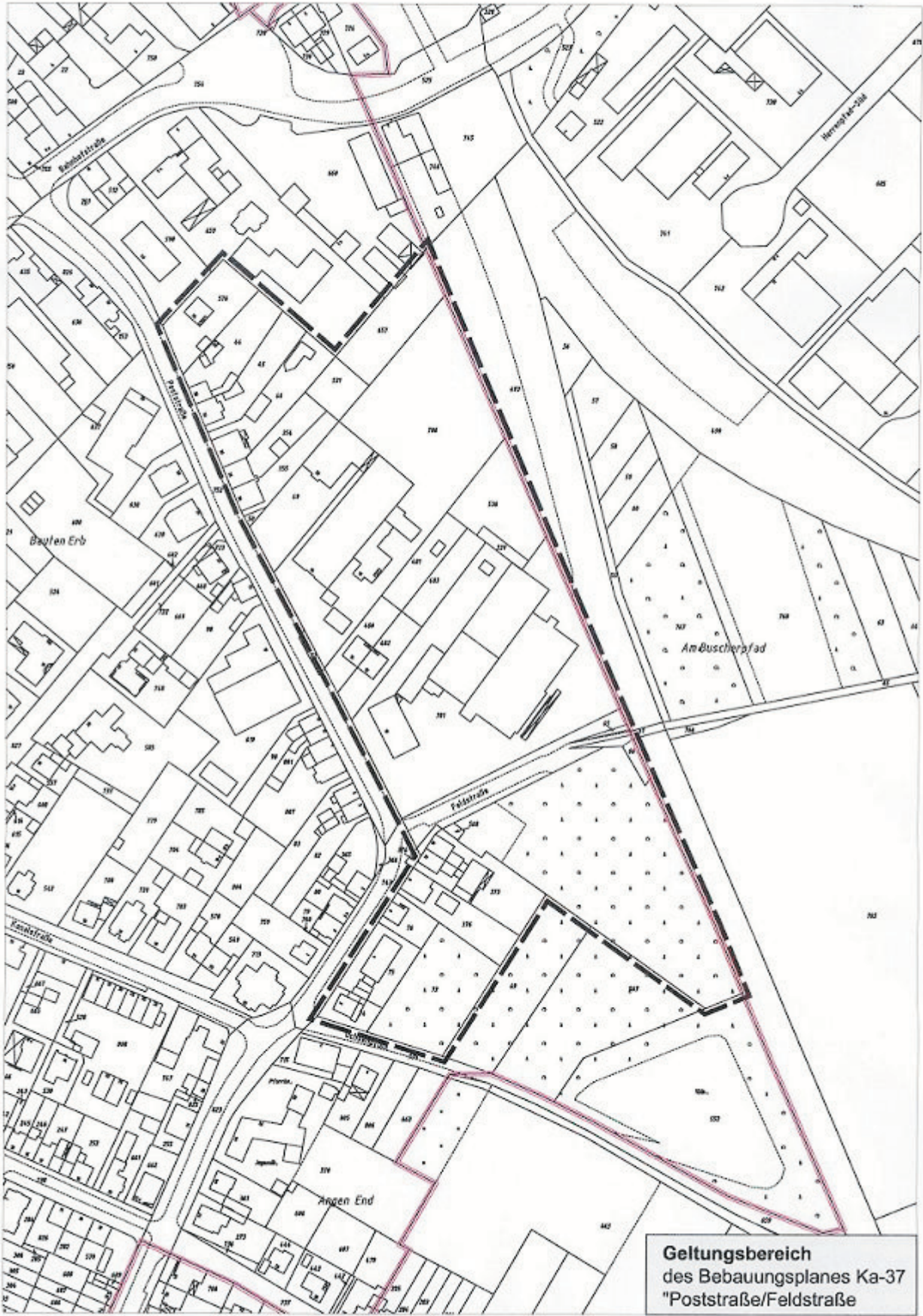
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Zimmer 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 27.05.2010

Im Auftrag
gez. Grün



Bekanntmachung der NetteAgentur der Stadt Nettetal

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der NetteAgentur der Stadt Nettetal für das Jahr 2008

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit der anliegende Jahresabschluss der NetteAgentur für das Jahr 2008 öffentlich bekannt gemacht:

NettoAgentur
Bilanz zum 31. Dezember 2008

	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
	€	€	€	€
<u>AKTIVSEITE</u>			<u>PASSIVSEITE</u>	
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	455.000,00
1. EDV-Software	3,00	75,50	II. Verlustvortrag	- 98.785,42
II. Sachanlagen			III. Jahresfehlbetrag/-überschuss	- 16.262,03
1. Bücherbestand Bibliothek	200.165,00	258.476,00		338.872,55
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	21.239,50	22.518,50		- 14.378,24
3. Gemälde und Kunstgegenstände	- 1.997,00	- 2.232,00		355.234,58
	223.400,50	283.226,50		48.290,22
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Sonstige Rückstellungen	61.424,36
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.058,70	664,52		
2. Forderungen gegen die Stadt Nettetal	283.654,98	0,00	C. Verbindlichkeiten	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	- 173,39	- 0,00	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.901,33
	287.887,07	664,52	davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr:	
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	16.656,10	283.340,81	€ 1.901,33; Vorjahr: € 35.268,55	
	224,44	6.789,10	2. Sonstige Verbindlichkeiten	19.036,54
C. Rechnungsabgrenzungsposten			davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr:	
			€ 19.030,54; Vorjahr: € 60.021,07	
			davon aus Steuern:	
			€ 4.116,56; Vorjahr: € 3.755,87	
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	
			€ 2,04; Vorjahr: € 19,00	
			D. Rechnungsabgrenzungsposten	
				20.937,87
				95.289,82
				106.836,33
				75.262,01
				528.171,11
				574.076,43

NettoAgentur

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2008

	2008		2007	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse	984.006,14		1.048.910,96	
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>50.273,84</u>		<u>33.547,63</u>	
		1.034.279,98		1.082.458,59
3. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	460.110,99		433.960,57	
b) Soziale Abgaben und Aufwand für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung € 21.886,07; Vorjahr: € 18.987,37	<u>73.073,88</u>		<u>67.329,15</u>	
		533.184,87		501.289,72
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		108.030,52		102.366,96
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		413.198,49		467.700,51
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>3.871,87</u>		<u>3.278,84</u>
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit bzw. Jahresfehlbetrag/-überschuss		- 16.262,03		14.378,24

NetteAgentur

Anhang für das Geschäftsjahr 2008

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Von der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB wurde Gebrauch gemacht.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten abzüglich der planmäßigen Abschreibungen bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert angesetzt.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihren Rückzahlungsbeträgen passiviert.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Wegen der Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens verweisen wir auf den Anlagenspiegel (Seite 5). Zum 01.01.2002 erfolgte die Einlage der von der NetteAgentur genutzten Wirtschaftsgüter durch die Stadt Nettetal. Die Bewertung der Einlage der sonstigen Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte zu fortgeführten Buchwerten. Für die Bewertung des Bücherbestandes wurde ein Zeitwert ermittelt. Dabei wurde ein Durchschnittspreis auf Grundlage der Unterlagen des deutschen Buchhandels unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Nutzungsdauer und des Alters des Medienbestandes zu Grunde gelegt. Der durchschnittliche Medienbestand beträgt 45.000 ME. Der Bücherbestand wird über 7 Jahre linear abgeschrieben.

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben sämtlich eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital ergibt sich aus den von der Stadt Nettetal eingelegten Wirtschaftsgütern.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle erkennbaren Risiken in Höhe ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet. Sie betreffen mit T€ 10 Jahresabschluss- und Beratungskosten sowie mit T€ 27 Urlaubsrückstellungen. Die übrigen Rückstellungen betreffen mit T€ 22 die Entlohnung des Personals und mit T€ 2 noch nicht abgerechnete Nebenkosten.

Sämtliche Pensionsverpflichtungen gegenüber den beschäftigten Beamten werden von der Stadt Nettetal übernommen.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nettetal i. H. v. T€ 5 betreffen weiterbelastete Aufwendungen.

Des Weiteren sind Lohnsteuer für die Angestellten (T€ 4) und Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt (T€ 2) in den sonstigen Verbindlichkeiten enthalten.

Die in der Bilanz ausgewiesenen sonstigen Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten setzen sich überwiegend aus bereits vereinnahmten Erlösen aus Abonnements für 2009 (T€ 67), noch nicht verbrauchten Zuschüssen (T€ 26) und Zuschüssen der Sparkassenstiftung Nettetal (T€ 13) zusammen.

Sonstiges

Im Berichtsjahr waren durchschnittlich 14 Mitarbeiter beschäftigt.

Der NetteAusschuss setzt sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

CDU-Fraktion

Baum-Unterberg, Elisabeth
Frank, Stefan
Dr. Optendrenk, Theo
Post, Harald
Reiners, Heinz-Robert
Schröder, Hubert
Syben, Günter
Zint, Wilfried
Zündel, Thomas

SPD-Fraktion

Banck, Karin
Erkens, Paula
Terporten, Christa

FDP-Fraktion

Bekar, Osman
Nonninger, Günter

Bündnis 90/Die Grünen

Brönner, Andrea

Der NetteAusschuss überwacht die Betriebsleitung (Geschäftsführung).

Er legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung der NetteAgentur fest.

Er bereitet die vom Rat zu entscheidenden Angelegenheiten vor. Im Geschäftsjahr 2008 fanden zwei Ausschuss-Sitzungen statt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die wesentlichen Verpflichtungen aus Mietverträgen betragen derzeit jährlich T€ 8.

Nettetal, 14. April 2009

Armin Schönfelder

Anlagenpiegel

	Anschaffungs- kosten 01.01.2008 €	Zugang €	Abgang €	Abschreibungen kumuliert €	Stand 31.12.2008 €	Stand 31.12.2007 €	Abschreibungen 2008 €
A. Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. EDV-Software	7.388,99	0,00	0,00	7.385,99	3,00	75,50	72,50
II. Sachanlagen							
1. Bücherbestand Bibliothek	658.490,83	41.754,32	0,00	500.080,15	200.165,00	258.476,00	100.065,32
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	104.270,74	6.377,70	145,33	89.264,61	21.238,50	22.518,50	7.657,70
3. Gemälde und Kunstgegenstände	3.536,50	0,00	0,00	1.539,50	1.997,00	2.232,00	235,00
	766.298,07	48.132,02	145,33	590.884,26	223.400,50	283.226,50	107.958,02
	773.687,06	48.132,02	145,33	598.270,25	223.403,50	283.302,00	108.030,52

Der Jahresabschluss 2008 der NetteAgentur der Stadt Nettetal wurde vom Rat der Stadt Nettetal am 15.12.2009 festgestellt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat den folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes NetteAgentur. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH, Nettetal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 17.04.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der NetteAgentur, Nettetal, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung

bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag
gez.
Helga Giesen

Der Jahresabschluss der NetteAgentur der Stadt Nettetal zum 31.12.2008 (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Dienststunden in den Räumen der NetteAgentur, Doerkesplatz 3, 41334 Nettetal, Zimmer 3, zur Einsicht offen.

Nettetal, 11. Mai 2010

Stadt Nettetal
Fachbereich NetteAgentur
gez.
Christian Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 375

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines kombinierten Rad- und Gehweges auf der Nordseite der Kreisstraße K4 zwischen Nettetal-Schaag und Viersen-Boisheim, Bau-km 0+000 (K4 Straßen-km 1+436) bis Bau-km 0+571 (K4 Straßen-km 2+007)

Die Planung schließt die notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter (Wirtschaftswegeanbindung, Errichtung einer neuen sowie Erneuerung einer bestehenden Holzbrücke) und ökologische Kompensationsmaßnahmen im Gebiet der Gemeinde Nettetal und der Stadt Viersen (Gemarkungen Breyell und Boisheim) sowie einer ergänzenden ökologischen Ersatzmaßnahme in der Gemeinde Niederkrüchten (Gemarkung Niederkrüchten) ein.

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25 – Verkehr – (Planfeststellungsbehörde) vom 10.05.2010 - Az.: 25.04.01.02-01/07 - der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **09.06.2010** bis **22.06.2010** (einschließlich) im Bürgerservice der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Poststraße 27, 41372 Niederkrüchten während der Dienststunden und zwar

montags, dienstags, donnerstags und freitags
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr,
montags und donnerstags
von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr,
mittwochs
von 8.00 Uhr – 19.00 Uhr
sowie samstags
von 10.00 Uhr – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Vorhabensträger, **Kreis Viersen, Amt für technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, Rathausmarkt 3** eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist sowie auch den bekannten Betroffenen zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Niederkrüchten, den 19. Mai 2010

Der Bürgermeister
gez. Winzen

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 384

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Ordnungsbehördliche Verordnung

vom 11. Mai 2010 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 06. Juni 2010

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW -) vom 16. November 2006 in Verbindung mit § 1 und Nr. 4.6.4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25. Januar 2000 (GV.NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2002 (GV.NRW. S. 91) und §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Gemeinde Niederkrüchten als Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 11. Mai 2010 für das Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen im Ortsteil Niederkrüchten dürfen am Sonntag, dem 06. Juni 2010, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 06. Juni 2010 in Kraft.
Sie tritt am 07. Juni 2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 06. Juni 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 11. Mai 2010

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
gez. Winzen

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 384

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an weiteren Verkaufssonntagen vom 11.05.2010

Aufgrund des § 6 Abs. 4 S. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Art. 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird von der Gemeinde Schwalmtal als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 11.05.2010 für das Gebiet der Gemeinde Schwalmtal folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am Sonntag, den 04. Juli 2010
am Sonntag, den 29. August 2010
am Sonntag, den 26. September 2010 und
am Sonntag, den 05. Dezember 2010

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

H I N W E I S

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- und Formvor-

schriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 25.05.2010

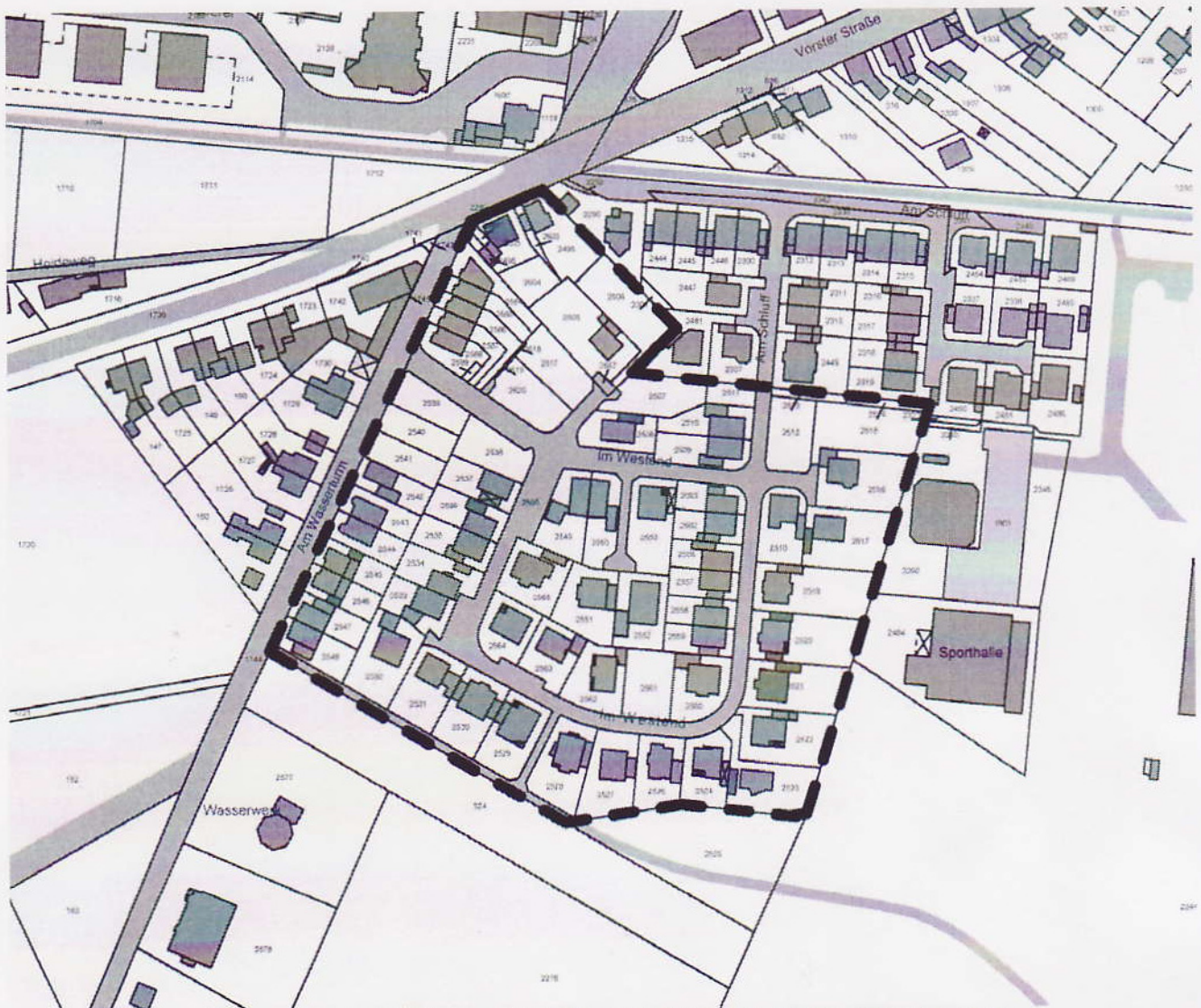
Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
gez. Schulz

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 385

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung der 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Tö-21b "Am Wasserturm", Stadtteil St. Tönis; hier: Aufstellungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 19.05.2010 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung den Beschluss zur Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-21b "Am Wasserturm" gefasst. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-21b "Am Wasserturm" ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



Abgrenzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-21b "Am Wasserturm"

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB ist die Änderung der textlichen Festsetzungen in Bezug auf die Wandhöhe.

Tönisvorst, den 20.05.2010
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Viethen
Fachbereichsleiter

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Amtliche Bekanntmachung

Abstimmungsverfahren über die Bestimmung der Schulart der neu zu errichtenden Grundschule in Viersen-Rahser

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 20.04.2010 beschlossen die St. Notburga-Schule (katholische Bekenntnisgrundschule) Regentenstr. 43, und die Astrid-Lindgren-Schule (Gemeinschaftsgrundschule) Regentenstr. 43 und Krefelder Str. 125, zum 31.07.2011 aufzulösen, und zum 01.08.2011 eine neue vierzügige Grundschule zu errichten.

Die Schulart dieser neuen Grundschule bestimmen gemäß § 27 Schulgesetz die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen, in einem besonderen Bestimmungsverfahren. Bestimmungsberechtigt sind insbesondere die Eltern von Schülerinnen und Schülern der derzeitigen Jahrgänge 1 und 2 der St. Notburga-Schule und der Astrid-Lindgren-Schule, und die Eltern, deren Kinder zwischen dem 01.09.2003 und dem 01.06.2010 geboren sind, wobei die Kinder in den Stadtteilen Alt-Viersen und Süchteln gemeldet sein müssen.

Die Bestimmungsberechtigten sind in einem von Amts wegen erstellten Abstimmungsverzeichnis eingetragen, das den vorgenannten Personenkreis umfasst.

Bestimmungsberechtigt ist nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

Eltern, die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind und ihre Abstimmungsberechtigung glaubhaft machen, können sich zu den vorstehenden Zeiten in das Abstimmungsverzeichnis eintragen lassen.

Dieses Abstimmungsverzeichnis ist an folgenden Tagen zur Einsicht ausgelegt:

Mittwoch	09.06.2010	8.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	10.06.2010	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	11.06.2010	8.00 – 18.00 Uhr

Ort: Stadthaus Viersen , Rathausmarkt 1, 2. Etage, Zimmer 212

Das Bestimmungsverfahren wird an den nachfolgend genannten Terminen durchgeführt:

Montag	14.06.2010	8.00 – 18.00 Uhr
Dienstag	15.06.2010	8.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	16.06.2010	8.00 – 18.00 Uhr

Ort: Stadthaus Viersen, Rathausmarkt 1, 2. Etage, Zimmer 212

Die Eltern haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme. Zur Glaubhaftmachung der Bestimmungsberechtigung ist ein Lichtbildausweis vorzulegen.

Das Ergebnis des Bestimmungsverfahrens ist durch ein danach durchzuführendes Anmeldeverfahren zu bestätigen

Viersen, den 25.05.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Dr. Paul Schrömbges
Beigeordneter
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 388

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines kombinierten Rad- und Gehweges auf der Nordseite der Kreisstraße (K) 4 zwischen Nettetal-Schaag und Viersen-Boisheim, Bau-km 0+000 (K 4 Straßen-km 1+436) bis Bau-km 0+571 (K 4 Straßen-km 2+007) einschl. der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter (Wirtschaftsweegeanbindung, Errichtung einer neuen sowie Erneuerung einer bestehenden Holzbrücke) und ökologische Kompensationsmaßnahmen im Gebiet der Stadt Nettetal (Gemarkung Breyell) und der Stadt Viersen (Gemarkung Boisheim) sowie einer ergänzenden ökologischen Ersatzmaßnahme in der Gemeinde Niederkrüchten (Gemarkung Niederkrüchten)

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25 - Verkehr - (Planfeststellungsbehörde) vom 10.5.2010 - Az.: 25.04.01.02-01/07 - der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließl. Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **9. Juni 2010** bis **22. Juni 2010** (einschließl.) bei der Stadtverwaltung Viersen, Zentrale Bauverwaltung (Zimmer 135), Bahnhofstr. 23 - 29 (Rathaus), 41747 Viersen, während der Dienststunden montags bis freitags, vormittags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, und montags bis donnerstags, nachmittags von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Vorhabenträger, Kreis Viersen, Amt für technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist sowie auch den bekannten Betroffenen zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Viersen, den 25. Mai 2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Nieveler

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 389

Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Aufstellung der 124. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (Erweiterung Gewerbegebiet Am Nordkanal) und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 28.04.10 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 124. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (Erweiterung Gewerbegebiet Am Nordkanal) beschlossen.

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jedermann teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am:

**Dienstag, 15.06.10
im Technischen Rathaus Neersen
Rothweg 2**

und beginnt um 19.00 Uhr.

Der Flächennutzungsplanänderungsentwurf kann in der Zeit vom 10.06.10 bis 25.06.10 im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2, 47877 Willich, Zimmer 011, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montags, dienstags und donnerstags
von 07.30 bis 16.00 Uhr
mittwochs
von 07.30 bis 17.00 Uhr
freitags
von 07.30 bis 12.30 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können vom 10.06.10 bis 25.06.10, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich vorgebracht werden. Die Möglichkeit zur Äußerung

besteht auch während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines.

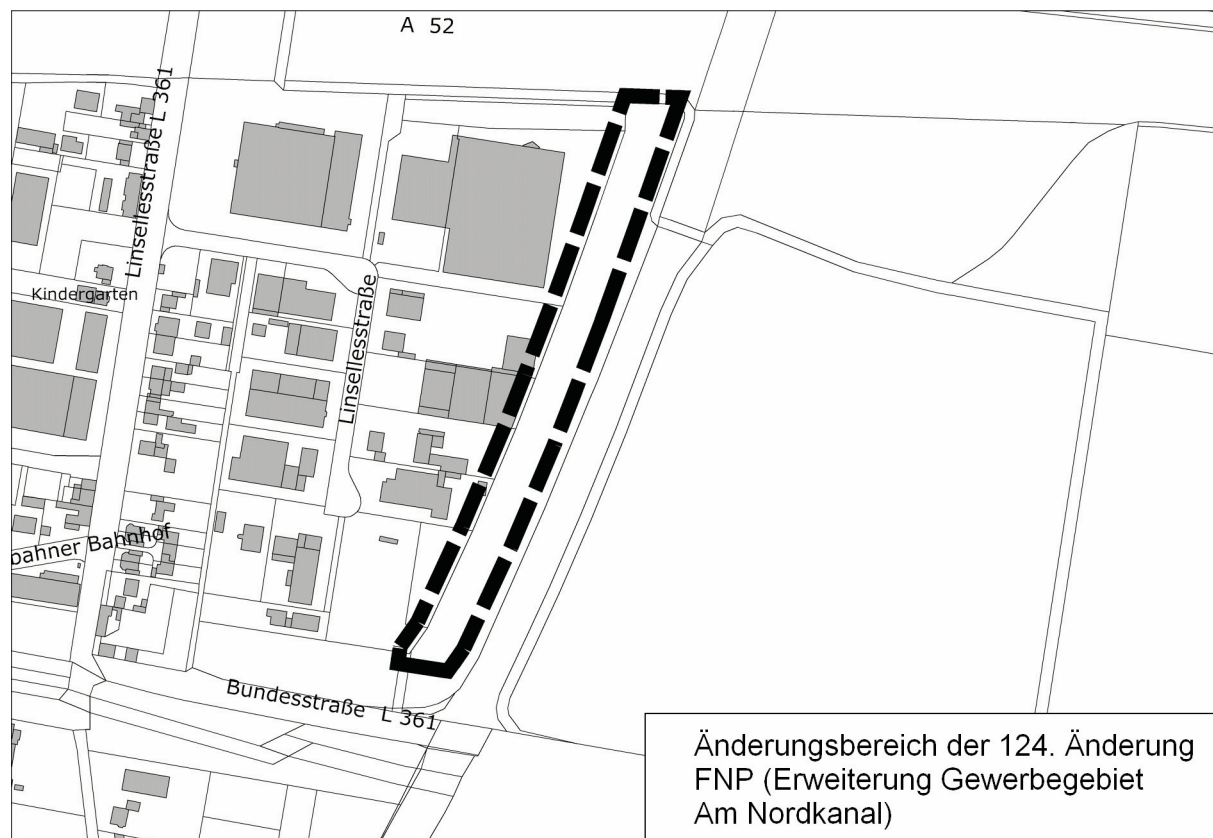
Eingegangene Äußerungen werden dem Planungsausschuss der Stadt Willich zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch den Rat der Stadt Willich nach Abschluss der öffentlichen Auslegung.

Mit Ablauf des 25.06.10 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen.

Willich, 20.05.10

In Vertretung
gez.: Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Der Änderungsbereich ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2010, S. 389

Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 III S – Erweiterung Gewerbegebiet Am Nordkanal – und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 28.04.10 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 III S – Erweiterung Gewerbegebiet Am Nordkanal – beschlossen.

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB gefasst.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jedermann teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am:

Dienstag, 15.06.10
im Technischen Rathaus Neersen
Rothweg 2

und beginnt um 19.00 Uhr

Der Bebauungsplanentwurf kann in der Zeit vom 10.06.10 bis 25.06.10 im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 011, Rothweg 2, in 47877 Willich-Neersen, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montags, dienstags und donnerstags
von 07.30 bis 16.00 Uhr
mittwochs
von 07.30 bis 17.00 Uhr
freitags
von 07.30 bis 12.30 Uhr.

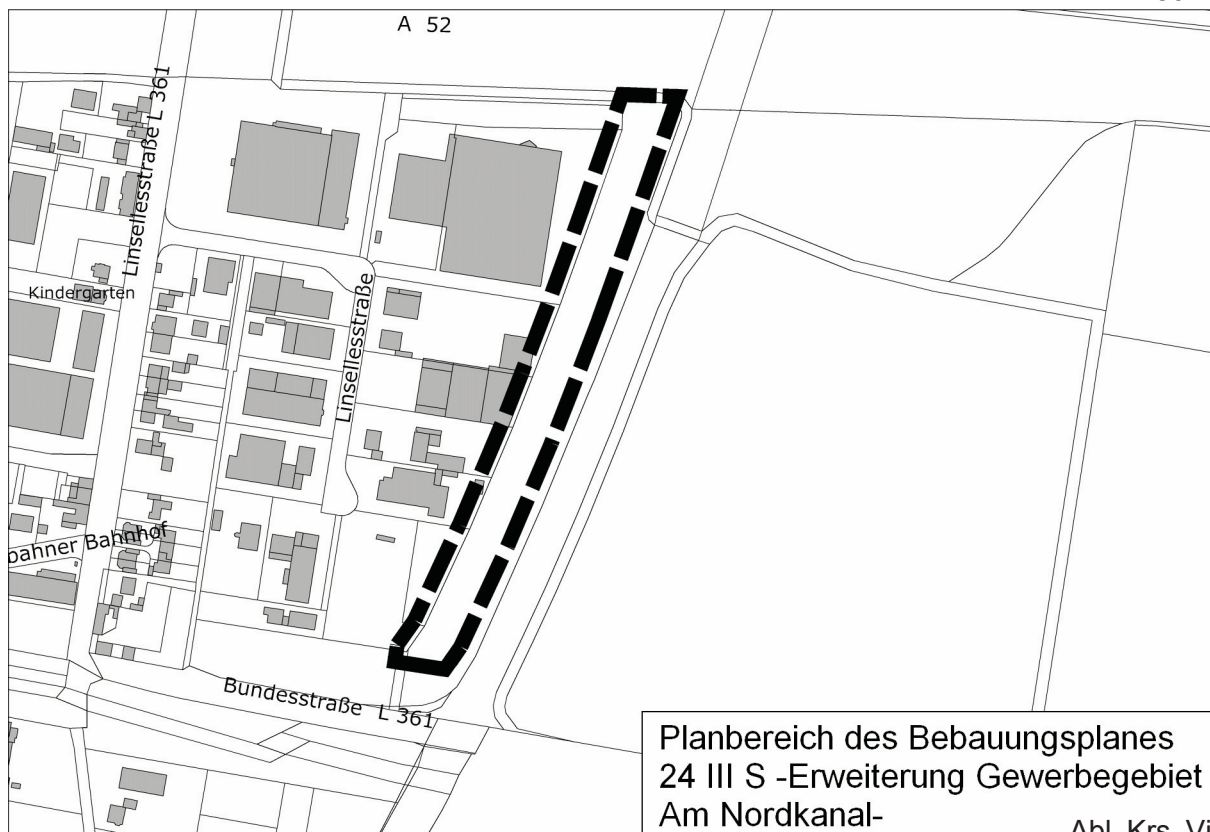
Äußerungen zu den Planungen können vom 10.06.10 bis 25.06.10 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich vorgebracht werden. Die Möglichkeit zur Äußerung besteht auch während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines.

Eingegangene Äußerungen werden dem Planungsausschuss der Stadt Willich zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch den Rat der Stadt Willich nach Abschluss der öffentlichen Auslegung. Mit Ablauf des 25.06.10 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen.

Der künftige Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.

Willich, 19.05.10

In Vertretung
gez.: Martina Stall
Techn. Beigeordnete



Bekanntmachung der Stadt Willich

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Willich mit Beschluss vom 17.12.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	100.796.910 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	107.427.486 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	94.244.860 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	99.117.446 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 12.410.200 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 13.838.244 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.778.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.530.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 6.630.576 €

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

30.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	190 v.H.
	1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf		410 v.H.

§ 7

Wertgrenze Investitionen

Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gem. §§ 4 (4) und 14 (1) GemHVO wird auf 100.000,- € festgelegt. Investitionsmaßnahmen mit Folgekosten von >100.000 €/Jahr sind ebenfalls als größere Maßnahmen einzeln zu veranschlagen.

§ 8

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes wird Folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Stadt Willich ist auf Grundlage der Verwaltungsorganisation nach Verantwortungsbereichen in fachausschussbezogene Produkte (Budgets) gegliedert.

In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen mit Ausnahme der zweckgebundenen Einzahlungen und Auszahlungen.

Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen sowie die Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der Produkte des Geschäftsbereiches und des gleichen Fachausschusses sind – soweit nicht die Vorschriften für über- und außerplanmäßige Auszahlungen greifen (Investitionen) - gegenseitig deckungsfähig. Die Bewirtschaftung der Produkte darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Produktübergreifend sind alle Personal- und Versorgungsaufwendungen-/auszahlungen (Kontenklasse 50/51) gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten mit Ausnahme der Personalaufwendungen, Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen.

Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem. § 21 GemHVO gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

Mindererträge bzw. Mindereinzahlungen führen zu entsprechenden Minderaufwendungen und Minderauszahlungen.

Mehreinzahlungen im Investitionsbereich berechtigen mit Zustimmung des Fachausschusses zu Mehrauszahlungen im selben Investitionsbereich des Produktes.

Weitere Ausnahmen sind:

- nichtzahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge (z.B. Abschreibungen und interne Leistungsverrechnungen),
- Aufwendungen für geringwertige Vermögensgegenstände,
- Zweckgebundene Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen,
- Aufwendungen und Erträge für Festwerte

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 83 (2) GO als nicht erheblich,

- wenn die Aufwendung/Auszahlung den Betrag von 10.000 € nicht übersteigt oder
- wenn sie im Produkt desselben Geschäftsbereiches und Fachausschusses gedeckt werden.

Bei außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gilt dies nur dann, wenn keine neue Maßnahme mit wesentlicher Bedeutung begonnen wird, deren grundsätzliche Durchführung der Rat noch nicht beschlossen hat.

Bis zu einem Betrag von 10.000 € ist für die Genehmigung die Geschäftsbereichsleitung zuständig, falls eine Deckung im selben Geschäftsbereich und Fachausschuss erfolgt. Bei einer geschäftsbereichs- oder fachausschussübergreifenden Deckung entscheidet der Kämmerer.

Über den Betrag von 10.000 € hinaus ist die vorherige Zustimmung des Fachausschusses und die Genehmigung zur Leistung der Aufwendung/Auszahlung durch den Kämmerer erforderlich.

Bei erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die nicht innerhalb der Produkte eines Fachbereiches bzw. Fachausschusses gedeckt werden können, ist die vorherige Zustimmung des Rates einzuholen.

Bei einer Veränderung der Leistungen des Geschäftsbereichs ist zuvor die Zustimmung des Fachausschusses bzw. der Fachausschüsse erforderlich.

Alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind im Rahmen des Rechenschaftsberichtes dem Rat bekannt zu geben.

§ 10 Ermächtigungsübertragung

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind grundsätzlich in voller Höhe übertragbar, wenn die Leistung aufgrund einer rechtsverbindlichen Erklärung verpflichtend ist. Im Übrigen ist eine Quotierung, die allerdings unter Berücksichtigung der Bildung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten im NKF und dem Vorbehalt der Einzelprüfung steht, vorgesehen (Ausnahmen Fortbildungskosten und Girokonten: Schulen, OGS, TE = 100 %). Eine Übertragung im Rahmen einer Quotenregelung ist nur möglich, wenn die Saldovorgaben des Haushaltsplans eingehalten werden.

Die übertragenen Ermächtigungen bleiben bis zum Ende des jeweils folgenden Jahres verfügbar. Sie erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des Folgejahres (§ 22 (1) GemHVO).

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar. Bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres

in dem der Vermögensgegenstand in Benutzung genommen wurde. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr entgegen der Veranschlagung nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar (§ 22 (2) GemHVO).

Der Rat erhält eine Übersicht über alle Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und den Finanzplan des Folgejahres.

§ 11 Stellenplan

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) und „künftig umwandeln“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. Kw – Vermerk
 - Ist an einer Planstelle ein angebrachter Kw – Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.
 - Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Planstelle mit dem Freiwerden der Stelle.
2. Ku – Vermerk
 - Ist eine Planstelle mit einem Ku – Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.
 - Fehlt bei einer mit einem Ku – Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

§ 12 Kennzahlen

Der NKF – Haushalt 2010 verwendet allgemeine Kennzahlen zur Haushaltsentwicklung aus dem Kennzahlenset NRW, die in dieser Form die Entwicklung des Willicher Haushaltsplanes transparenter machen sollen. In der jetzt verwendeten Form besteht keine Eignung für Benchmarkprozesse; dies kann erst im Rahmen der Weiterentwicklung der NKF Haushalte auf allen Ebenen erfolgen.

BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 21.04.2010 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2010 gem. § 80 Abs. 6 GO NW zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstraße 6, Zimmer 101, innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags bis freitags von	8.30 bis 12.30 Uhr
und	
mittwochs von	14.00 bis 17.00 Uhr

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 25.05.2010

Der Bürgermeister
gez.
Josef Heyes

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 392

**Bekanntmachung
der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG**

Hauptversammlung der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Am Donnerstag, dem 08. Juli 2010 um 17.00 Uhr beruft die Viersener Aktien-Baugesellschaft AG die Hauptversammlung ein.

Diese findet statt im VAB-Sitzungszimmer (2. OG) des Stadthauses, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2009

- 1.1 Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie Lagebericht des Vorstandes
- 1.2 Prüfungsbericht der Deutsche Baurevision, Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Schwannstr. 6, 40476 Düsseldorf, vom 09. März 2010
- 1.3 Bericht des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung

2. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung des Bilanzgewinnes aus dem Geschäftsjahr 2009

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2009

4. Bestellung der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010

Der Jahresabschluss 2009 (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) der Lagebericht sowie der Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Bilanzgewinnes liegen bis zur Hauptversammlung in den **Geschäftsräumen der VAB Rathausmarkt 1 in 41747 Viersen** aus.

gez. Albert Becker
Vorstandsvorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 397

Jagdgenossenschaft Amern

Der Jagdvorsteher

Bekanntmachung

der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Amern in Schwalmtal für die Geschäftsjahre 2010/11 und 2011/12

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV.NW 1995 S.2) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 8 Abs. 2 und 14 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Amern vom 03. Juli 1989 in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Amern in 41366 Schwalmtal am 15. April 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für die Geschäftsjahre 2010/2011 und 2011/2012 wie folgt festgesetzt:

<u>in der Einnahme:</u>	Haushaltsjahr 2010/11	74.279,07 Euro
	Haushaltsjahr 2011/12	74.449,85 Euro
<u>in der Ausgabe:</u>	Haushaltsjahr 2010/11	74.279,07 Euro
	Haushaltsjahr 2011/12	74.449,85 Euro

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Geschäftsjahre 2010/11 und 2011/12 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 31.05.2010 bis zum 14.06.2010 beim Unterzeichner, Boischer Str. 38, 41366 Schwalmtal, öffentlich aus.

Schwalmtal, den 15. April 2010

Jagdgenossenschaft Amern
Der Vorstand
Gez.
- Schroers -
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 398

Bekanntmachung der Schwalmthalwerke AÖR

Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 08.08.2003 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11.05.2010

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), in Verbindung mit der Kommunalunternehmensverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - KUV NRW vom 24.10.2001 (GV NRW S. 773), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV.NRW.S. 963), hat der Rat der Gemeinde Schwalmthal am 14.04.2010 folgende 3. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 07.08.2003 beschlossen:

Artikel 1

Die Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 07.08.2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs 1 Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

„einschließlich der Versorgung mit Warmwasser und die Wärmelieferung für Heizzwecke sowie alle hierzu erforderlichen Nebentätigkeiten wie z.B. der Betrieb von Heizzentralen und Blockheizkraftwerken und die Vermarktung der hierbei entstehenden Energie“

2. § 2 wird um den folgender Absatz 4 ergänzt:

„Das Kommunalunternehmen ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Es kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich nach Maßgabe des § 114 a Abs. 4 GO NRW an ihnen beteiligen. Im Falle von Beteiligungen ist sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des § 108 Abs. 1 Ziffer 3 GO NRW eingehalten werden.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 11.05.2010 zur Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 07.08.2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Landrat des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde die 3. Änderungssatzung vom 11.05.2010 zur Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 07.08.2003 mit dem Schreiben vom 26.04.2010 gemäß § 115 Abs. 1 Buchst. h) GO NRW zur Kenntnis genommen hat.

H I N W E I S

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmthal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmthal, den 11.05.2010

- gez.
Schulz -
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 399

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027
E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat

Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
